

Landratsamt Starnberg • Postfach 14 60 • 82317 Starnberg
Caritas München

Fachbereich Sozialwesen
Fachstelle für Pflege- und Behinderten-
einrichtungen - Qualitätsentwicklung
und Aufsicht (FOA)

Ansprechpartner
Zimmer-Nr.
Durchwahl
Telefax

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom

Bitte in der Antwort angeben

Starnberg

03.08.2016

Ergebnisprotokoll

Das Ergebnisprotokoll enthält mit Ausnahme der Ziffer I keine Ausführungen zu dem Qualitätsbereich des Art. 3 Abs. 2 Nr. 4 PflWoqG

Landratsamt Starnberg

**Vollzug des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PflWoqG);
Ergebnisprotokoll gemäß PflWoqG**

Träger der Einrichtung: Caritasverband der Erzdiözese München und Freising
Geschäftsführung

Internetadresse des Einrichtungsträgers
www.caritasmuenchen.de

Geprüfte Einrichtung: Caritas-Altenheim Maria Eich
Rudolf-von-Hirsch-Str. 27
82152 Krailing

Anlagen

Beteiligte an der Einrichtungsbegehung

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wurde bei den Personenbezeichnungen durchgängig die männliche Schreibweise gewählt. Die Bezeichnungen sind geschlechts-spezifisch neutral gemeint und schließen stets beide Geschlechter mit ein.

Hausadresse:
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-0
Telefax 08151 148-292
info@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de
Kreissparkasse München Starnbg. Ebersbg.
IBAN: DE37 7025 0150 0430 0500 47
BIC: BYLADEM1KMS
VR Bank Starnbg.-Herrschg.-Landsberg eG
IBAN: DE37 7009 3200 0002 9960 06
BIC: GENODEF1STH
So erreichen Sie uns mit den öffentlichen Verkehrsmitteln:
S6 Starnberg sowie Bushaltestelle Landratsamt

In der Einrichtung wurde am 15./16.04.2016 von 23:10 bis 1:20 Uhr eine turnusgemäße Nacht-Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

- Freiheitseinschränkende Maßnahmen (FeM)
- Qualitätsmanagement
- Personal
- Hygiene

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung Folgendes festgestellt:

I. Allgemeine Informationen zur Einrichtung

Qualitätsentwicklung

[Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusgemäße Überprüfungen hinweg.]

II. Positive Aspekte

[Hier erfolgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.]

Freiheitsentziehende Maßnahmen (FeM):

Zum Zeitpunkt der Prüfung liegen 19 FeMs vor. 18 davon in Form von Senderarmbändern mit Beschlüssen und eine sind Bettseitenteile mit Selbsteinwilligung. Alle Legitimationen sind ordnungsgemäß vorhanden.

Qualitätsmanagement:

In jedem Wohnbereich ist eine nächtliche, bewohnerbezogene Tätigkeitsliste sowie ein ausgearbeitetes Nachtdienstkonzept vorhanden und einsehbar.

Personal:

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren für insgesamt 159 Bewohner (davon 18 Rüstige), vier Pflegekräfte, davon eine Fachkraft, zuständig. Der durch die FQA genehmigte Nachtdienstschlüssel von 1:40 und § 15 Absatz 1, Satz 3 AVPfleWoqG wurde somit erfüllt.

Pflege und Dokumentation:

Die FQA beobachtete teilnehmend in unterschiedlichen Wohnbereichen zeitweise einen nächtlichen Rundgang. Individuelle Wünsche wurden erfüllt.

Die Pflegekraft im beschützenden Bereich hat eine außerordentliche Ruhe ausgestrahlt. Dies hat sich bei den Bewohnern widergespiegelt. Einem Bewohner wurden sogar nachts nach dem Toilettengang die Hände gewaschen. Es wurde beim Rundgang in allen Bereichen stets etwas zu trinken angeboten.

III. Qualitätsempfehlungen

[Hier können Empfehlungen in einzelnen Qualitätsbereichen ausgesprochen werden, die aus Sicht der FQA zur weiteren Optimierung der Qualitätsentwicklung von der Einrichtung berücksichtigt werden können, jedoch nicht müssen. Es kann sich dabei nur um Sachverhalte handeln, bei denen die Anforderungen des Gesetzes erfüllt sind, die also keinen Mangel darstellen.]

Hygiene:

Eine Mitarbeiterin hat mit einem vorne komplett aufgeknöpftem Kasack gearbeitet. Darunter trug sie ein privates T-Shirt. Auf die Frage, ob dies im Haus gewaschen wird, hat sie verneint. Sie nimmt die Wäsche mit nach Hause.

Beratung:

Die Mitarbeiterin sollte nochmals über die Gefahren und hygienischen Aspekte aufgeklärt werden.

Personal:

Ein Mitarbeiter in einem Bereich schien sich nicht wohl zu fühlen, gab jedoch nur sehr reduzierte Symptome an. Es war jedoch augenscheinlich zu erkennen, dass seitens der anwesenden Einrichtungsleitung seine Arbeitsfähigkeit überprüft werden sollte.

Beratung:

Mitarbeiter sollten, trotz hoher Leistungs- und Einsatzbereitschaft darauf hingewiesen werden, dass sie mit bestehenden Erkrankungen die ihnen zur Versorgung und Betreuung anvertrauten Bewohner gefährden können.

IV. Mängel

Der Träger ist verpflichtet, festgestellte Mängel abzustellen.

IV.1 Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Artikel 11 Absatz 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Artikel 12 Absatz 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.

[Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.]

Qualitätsbereich: Hygiene

Sachverhalt:

Durch teilnehmende Beobachtung beim nächtlichen Durchgang ist der FQA aufgefallen, dass sich zwei Mitarbeiter zwischen verschiedenen Arbeitsschritten nicht die Hände desinfizierten.

Etwaige Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung des festgestellten Mangels:

Um die Übertragung von Bakterien und Viren vorzubeugen, sollten die Empfehlungen des Bayerischen Rahmenplans für Infektionsprävention in stationären Einrichtungen für ältere Menschen und pflegebedürftige Volljährige eingehalten werden. Eine Sensibilisierung der Mitarbeiter durch Schulungen und die Teilnahme an der Aktion „Saubere Hände“ ist empfehlenswert.

IV.2 Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeiten der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt:

Es wurden keine erneuten Mängel festgestellt.

IV.3 Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Artikel 11 Absatz 4 Satz 1 des PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Artikel 13 Absatz 2 PflWoqG erfolgt.

Es wurden keine erheblichen Mängel festgestellt.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2 in 82319 Starnberg einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Starnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel

tel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Starnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Abdruck:

Überprüfte Einrichtung

Regierung von Oberbayern

Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern

MDK-Bayern, Ressort Pflege

Überörtlicher Träger der Sozialhilfe